

Magdeburg, den 01.10.2014
00-00-30 le-he

Präsidiumssitzung Nr. 161
Datum: 20.10.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgender Ergänzung festgestellt:

TOP 7 - Verbandsangelegenheiten

7.2 Ankauf von Avacon-Aktien der Stadtwerke Hildesheim durch die KOWISA Verwaltungs-GmbH und Einlage dieser Aktien in die KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG

Begründung:

Auf die Beratungen in der 160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 wird verwiesen. Nach dem die Verhandlungen kurzfristig abgeschlossen werden konnten, soll die KOWISA Verwaltungs-GmbH durch Aufstockung ihrer Anteile an der KOWISA GmbH & Co. KG steuerlich günstiger gestellt werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde uns nach Versand der Tagesordnung zugeleitet. Um Erweiterung der Tagesordnung wird gebeten.

Magdeburg, den 08.10.2014
00-00-30 he

Präsidiumssitzung Nr. 161
Datum: 20.10.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 160. Sitzung des Präsidiums am 15.09.2014**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 160. Sitzung des Präsidiums am 15.09.2014 wird genehmigt.

Begründung:

Die Niederschrift wurde per E-Mail am 08.10.2014 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums gesandt.

Magdeburg, den 01.10.2014
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 161
Datum: 20.10.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3 **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2015/2016);
Sachstand und Öffentlichkeitsarbeit**

Anlagen
- Antrag Fraktion DIE LINKE Drs. 6/3403 vom 09.09.2014
- Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE Drs. 6/3440 vom
17.09.2014

Bisherige Beratung:
156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 4)
157. Präsidiumssitzung am 20.01.2014 (TOP 5)
159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 7)
160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 (TOP 3)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme und Meinungsbildung***

Begründung:

I.

Mit dem Vorbericht zur 160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 wurde über den Referentenentwurf zur Änderung des FAG 2015/2016 und die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 08.08.2014 berichtet. In der Sitzung selbst wurde ergänzend über den mit der Drs. 6/3422 am 10.09.2014 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf und den gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen berichtet. Das Präsidium hat zudem eine Positionierung des Verbandes in wesentlichen Fragen der Bedarfsermittlung durch die beschlossene Übersicht „Korrekturfaktoren bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse“ vorgenommen.

Die Landesgeschäftsstelle hat im Nachgang der Präsidiumssitzung am 17.09.2014 die Verbandsmitglieder durch E-Mail-Rundschreiben über den in den Landtag mit Drs. 6/3422 eingebrachten Gesetzentwurf informiert. In einer ersten Bewertung wurden die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf als ein Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich begrüßt. Jedoch wurde auch deutlich darauf verwiesen, dass die nach wie vor verbleibenden massiven Kürzungen angesichts der sich zunehmend verschärfenden kommunalen Finanzlage strikt abgelehnt werden. Diese Kürzungen beruhen weiterhin auf der Nichtberücksichtigung einer Vielzahl von Forderungen seitens der kommunalen Spitzenverbände.

1. Lesung im Landtag:

Am 19.09.2014 wurde der Gesetzentwurf in der Drs. 6/3422 im Landtag behandelt und federführend an den Finanzausschuss sowie mitberatend an den Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages verwiesen. In der Einbringungsrede übte Finanzminister Bullerjahn vor allem Kritik an der Haltung der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Forderung, die vom Bund in Aussicht gestellte Entlastung der Kommunen für 2015 bis 2017 i.H.v. 1 Mrd. Euro bundesweit nicht bedarfsmindernd beim FAG zu berücksichtigen. In dieser Haltung wurde er u.a. von der SPD-Fraktion (Abgeordneter Erben) unterstützt. Herr Erben vertrat die Auffassung, dass beim Start in das neue FAG-System bekannt war, dass Bundeshilfen aufgrund der Systematik zur Bedarfsermittlung beim hiesigen FAG nicht unbedingt zu einer Besserstellung der Kommunen führen. Dem ist deutlich zu widersprechen, zumal dies bedeuten würde, dass den mathematischen Berechnungen Vorrang vor politischen Entscheidungen eingeräumt würde.

Zudem ging Minister Bullerjahn auf die mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen ein. Dabei handelt es sich um die Korridoranpassung beim landesinternen Benchmarkansatz „Best Practice LSA“, die Berücksichtigung der erhöhten STARK II-Tilgungsbeiträge beim pauschalen Tilgungsbeitrag und die Aufstockung der FAG-Masse aufgrund von Kürzungen bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung wegen hoher struktureller Arbeitslosigkeit im bundesstaatlichen Finanzausgleich gem. § 11 Abs. 3a FAG (Bund).

Bezüglich der nach wie vor angestrebten Einführung eines landesinternen Benchmarkansatzes scheint sich die Diskussion bei den Koalitionsfraktionen vor allem auf eine Anpassung des Korridors zu beschränken und weniger auf die grundsätzliche Frage, ob ein solches neuartiges Berechnungselement eingeführt werden sollte. Erwartungsgemäß wird die Einführung von den Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Bezüglich der vorgesehenen Erhöhung der FAG-Masse um 13 Mio. Euro aufgrund zu erwartender Mehrbelastungen im Bereich des Asylbewerberleistungs- bzw. Aufnahmegesetzes stellte der Finanzminister Anpassungen in Aussicht, sofern im weiteren Prozess absehbar ist, dass die hierfür vorgesehenen Mittel tatsächlich nicht ausreichen sollten.

Neben der Einbringung des Gesetzentwurfs wurde auch der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 15.04.2014 über Zuweisungen aus dem Ausgleichstock (§ 17 FAG) thematisiert und im Antrag der Linksfraktion auf Überarbeitung ebenfalls federführend in den Finanzausschuss, mitberatend in den Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages überwiesen. Über den Erlass wurde unter TOP 5 in der 160. Präsidiumssitzung informiert. Der Behandlung lag ein Antrag der Fraktion DIE LINKE in der Drs. 6/3403 (**Anlage**) zugrunde. Kritisiert wird u.a., dass die Voraussetzungen für die Ausreichung von Zuweisungen aus dem Ausgleichstock drastisch verschärft wurden und somit massiv in die Selbstverwaltungsrechte der Kommunen eingegriffen wird. Zudem wird missbilligt, dass der Erlass im Vorfeld nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurde. Des Weiteren soll die Landesregierung durch den Antrag dazu aufgefordert werden, den Erlass im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden bis zum 01.12.2014 zu überarbeiten. Wir gehen davon aus, dass die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der weiteren Behandlung im Finanzausschuss angehört werden.

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE:

Im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs zum FAG 2015/2016 wurde ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Drs. 6/3440 eingebracht. Der Änderungsantrag enthält Forderungen zur Anpassung der Bedarfsermittlung, insbesondere die Abkehr vom landesinternen Benchmarkansatz „Best Practice LSA“ und der Anrechnung der ab 2015 bis 2017 vorgesehenen Bundesentlastung über erhöhte KdU und Gemeindeumsatzsteueranteile. Zudem lehnt sie die bedarfsmindernde Anrechnung der vollständigen Kostenübernahme bei der Grundsicherung im Alter (SGB XII) ab.

Im Zusammenspiel mit der im Änderungsantrag auch vorgeschlagenen geringeren Absenkung der bisherigen pauschalen Pflichtzuführung auf lediglich 160 Mio. Euro würde sich eine Erhöhung der FAG-Masse um rd. 83 Mio. Euro in 2015 um rd. 98 Mio. Euro in 2016 ergeben. Diese Erhöhung soll sich ausschließlich durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen (§ 12) auswirken. Alle anderen Ansätze in der (horizontalen) Binnenverteilung verblieben auf dem Niveau entsprechend dem bisherigen Gesetzentwurf in der Drs. 6/3422.

Des Weiteren plädiert der Änderungsantrag für eine Ermittlung der notwendigen Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Auftragskostenpauschale) im Rahmen einer durch die Landesregierung zu berufenden Kommission, in welcher neben der Landesregierung das Statistische Landesamt, der Landesrechnungshof sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten sein sollen.

Wie in den Vorjahren fordert DIE LINKE eine steuerkraftabhängige Verteilung der Investitionspauschale und die Schaffung von mehr Transparenz bei der Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichstock durch Festlegungen einheitlicher Maßstäbe und eindeutig bestimmbarer Kriterien. Zudem soll der Mehrbelastungsausgleich im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetz wie in 2013 und 2014 auch weiterhin über den Ausgleichstock geregelt werden.

Anmerkung zum Änderungsantrag:

Der Änderungsantrag greift Forderungen der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Bedarfsermittlung z.B. die Abkehr vom landesinternen Benchmarkansatz und der bedarfsmindernden Anrechnung der 2015 bis 2017 vorgesehenen Bundesentlastung über erhöhte KdU und Gemeindeumsatzsteueranteil auf.

Die Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter (SGB XII) durch den Bund verfolgte von jeher das Ziel, die Kommunalhaushalte zu entlasten. Im hiesigen FAG wurde die schrittweise Erhöhung der Bundesbeteiligung ab dem FAG 2013 bedarfsmindernd berücksichtigt, obwohl sich beide Spitzenverbände dagegen ausgesprochen haben. Vielmehr fordern die kommunalen Spitzenverbände jetzt eine Überprüfung der Korrekturbeträge für die Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund. Dies beinhaltet den Abgleich zwischen den tatsächlich geleisteten Zahlungen des Bundes an die Kommunen und den bei der Bedarfsermittlung vorgenommenen Anrechnungen.

Die steuerkraftabhängige Verteilung der Investitionspauschale wird nach wie vor innerhalb des SGSA mehrheitlich kritisch gesehen.

Die Forderung der Beibehaltung des Mehrbelastungsausgleichs im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz über den Ausgleichstock ist bisher nicht nachvollziehbar. Der SGSA hat sich stets für eine zusätzliche Aufstockung der FAG-Masse ausgesprochen, wie sie jetzt voraussichtlich ab 2015 mit § 4 a FAG etabliert werden wird.

Weiteres Vorgehen:

Wir gehen davon aus, dass die Anhörung zum Gesetzentwurf am 05.11.2014 stattfindet. Es ist erneut eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vorgesehen.

II.

In der 160. Präsidiumssitzung wurde vor dem Hintergrund der nach wie vor geplanten erheblichen Eingriffe in die kommunale Finanzausstattung auch darüber diskutiert, ob die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes in dieser Frage ausgeweitet werden soll. Angesprochen wurde eine mögliche Protestaktion in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband. Eine abschließende Entscheidung wurde jedoch zurückgestellt. Die begonnene Meinungsbildung sollte deshalb fortgeführt werden und der Rahmen hinsichtlich der Art und Weise der weiteren Öffentlichkeitsarbeit zu den vorgesehenen FAG-Kürzungen beraten werden.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 06.10.2014
Pa-he

Präsidiumssitzung Nr. 161
Datum: 20.10.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 4 **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften**
- Gesetzentwurf der Landesregierung - LT-Drs. 6/3419 vom 10.09.2014; Sachstand

Anlagen
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften nebst Begründung (Drs. 6/3419)
- Stellungnahme des SGSA vom 01.10.2014 ohne Anlage

Bisherige Beratung:
144. Präsidiumssitzung am 05.09.2011 (TOP 7)
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 5)
158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 10)
160. Präsidiumssitzung am 17.09.2014 (TOP 4)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

In der 160. Präsidiumssitzung wurde über den ersten Kabinettsentwurf für ein Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften und die Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle berichtet. Mit Landtagsdrucksache 6/3419 vom 10. September 2014 hat die Landesregierung ihren Gesetzentwurf unverändert in den Landtag eingebracht (s. Anlage).

In seiner 73. Sitzung am 18. September hat der Landtag den Gesetzentwurf in erster Lesung behandelt und zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport (federführend) überwiesen. Mitberatend wurden die Ausschüsse für Finanzen, für Recht, für Verfassung und Gleichstellung sowie für Umwelt beteiligt.

Der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages hat mit Schreiben vom 19. September zur Anhörung am 02. Oktober eingeladen. Anlässlich dieser Anhörung hat die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Landkreistag eine schriftliche Stellungnahme erarbeitet (s. Anlage).

Im Wesentlichen wurden die schon zum Kabinettsentwurf vertretenen Positionen und Forderungen vorgetragen und ausgebaut. In vier Punkten wurde die ursprüngliche Stellungnahme des SGSA zum Kabinettsentwurf modifiziert:

1. Die Schaffung der Möglichkeit, die Zustellung der Grundsteuermessbescheide im Amtshilfeverfahren vorzunehmen wurde abgelehnt und daneben die Forderung vorgetragen, diese Möglichkeit auch für die Gewerbesteuermessbescheide abzuschaffen. Hintergrund dieser Forderung war ein Votum des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA in seiner Sitzung am 17. September 2014 auf Grund einschlägiger, negativer Erfahrungen mit der Zustellung im Wege der Amtshilfe in anderen Bundesländern. Insoweit erfolgte eine Ergänzung der zum Kabinettsentwurf abgegebenen Stellungnahme.
2. Die Forderung, die Beitragsfreiheit für Kreisstraßen aufzuheben wurde in der Anhörung zu Gunsten der gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag nicht ausdrücklich vorgetragen. Allerdings hat die Landesregierung diese Forderung im Vorblatt des Gesetzentwurfes unter D. „Anhörung“ aufgenommen, so dass unser diesbezügliches Votum dennoch in die Entscheidungsfindung beim Gesetzgeber eingehen kann.
3. Von dem Wunsch, den Vorteilsbegriff in § 6 Abs. 5 Satz 1 KAG-LSA zu präzisieren, wurde nach einer nochmaligen gemeinsamen Erörterung dieses Änderungsvorschlages mit dem Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Abstand genommen. Hierzu äußerten wir schon im Vorfeld der Anhörung gegenüber den Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfractionen, Frau Budde und Herrn Schröder, die Bitte, einen entsprechenden Änderungsantrag in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Wir haben diese Bitte aber auch in unsere Stellungnahme zur Anhörung aufgenommen.
4. Außerdem haben wir die Stellungnahme um einen Formulierungsvorschlag für die in der öffentlichen Diskussion in den Fokus gerückten Nacherhebungsfälle erweitert, also für jene Fälle, in denen auf Grund einer nicht wirksamen Satzungen eine bestandskräftige Veranlagung in der Vergangenheit erfolgt war.

In der Anhörung vor dem Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt am 02. Oktober 2014 stellte Landesgeschäftsführer Leindecker die kommunalen Positionen ergänzend mündlich dar.

Vorausgegangen waren der Anhörung noch Erörterungen der Landesgeschäftsstelle mit mehreren Aufgabenträgern, die Probleme in der praktischen Umsetzung einiger Änderungsvorschläge aus dem Gesetzentwurf erwarten. Auch mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages von Sachsen-Anhalt gab es eine intensive Diskussion. Beides betraf im Kern zum einen den Regelungsvorschlag für neu zu erschließende Baugebiete die Möglichkeit zu eröffnen, diese bei der erstmalig hergestellten öffentlichen Einrichtung (Erfüllung des Abwasserbeseitigungskonzepts, Fertigstellungsbeschluss) als neu zu integrierende Teileinrichtungen zu behandeln und damit deren innere Erschließung losgelöst von deren äußerer Erschließung zu betrachten und sie somit beitragsrechtlich aus der Globalkalkulation der öffentlichen Einrichtung herauszulösen. Die Durchbrechung des Solidarprinzips wird dabei sowohl von einigen Aufgabenträgern als auch vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sehr kritisch beurteilt. Zum anderen betraf die Kritik den Vorschlag, ausschließlich zu Gunsten bestimmter Beitragspflichtiger ausgereichte Fördermittel erst in der Heranziehungsphase zu berücksichtigen. Hier wurde auf kalkulatorische Probleme hingewiesen, die ebenfalls aus der Konzeption der Globalkalkulation resultieren. Es ist nicht auszuschließen, dass es hier – einen Gesetzesbeschluss vorausgesetzt - weiteren Erörterungs- und Nachbesserungsbedarf geben wird.

Magdeburg, 02.10. 2014
00-05-50 li-bo/he

Präsidiumssitzung Nr. 161
Datum: 20.10.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 5 **Verbandsangelegenheiten**
5.1 ***Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015***

Anlagen:

- Entwurf des Verbandshaushaltes 2015 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31. 12. 2013
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 28.08.2014

Bisherige Beratung: 46. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 17.09.2014 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium schlägt der 49. Kreisvorstandskonferenz am 03.11.2014 in Zerbst/Anhalt vor, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht beigefügten Fassung festzustellen.

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.626.000 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Die weiter sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt wird jedoch zu Mindereinnahmen bei den einwohnerbezogenen Mitgliedsbeiträgen von voraussichtlich 11.000 Euro führen.

Die einwohnerbezogenen Mitgliedsbeiträge i. H. v. 0,40 Euro/Einwohner sind seit dem Haushaltsjahr 2006 stabil. Die Grundbeträge von 900 Euro (kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden) sowie 100 Euro (Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden) werden seit dem Haushaltsjahr 2011 in unveränderter Höhe erhoben. Die Mitgliedsbeiträge

für die außerordentlichen Verbandsmitglieder (Zweckverbände) sind letztmalig im Haushaltsjahr 2013 auf 1.000 Euro angehoben worden.

Mit Blick auf die infolge der demografischen Entwicklung kontinuierlich zurückgehenden Beitragseinnahmen einerseits sowie der steigenden Kosten (insbesondere der Personalkosten) andererseits wird im Haushaltsjahr 2016 eine Anhebung der einwohnerbezogenen Mitgliedsbeiträge für die kreisfreien Städte, die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden zu prüfen sein.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KOWISA)

Die KOWISA GmbH (alleiniger Gesellschafter: SGSA) ist Komplementärin der KOWISA KG und zugleich im Besitz von Gesellschafteranteilen der KG. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KG für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2014 wurden 215.000 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 210.000 Euro). Für das Haushaltsjahr 2015 wird mit einer Ausschüttung i. H. v. 240.000 Euro gerechnet.

- HHSt. 310 (Entnahme aus Rücklagen – Betriebsmittel)

Die geplante Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage dient der Sicherung der Liquidität am Jahresanfang bis zum Eingang der Mitgliedsbeiträge Ende des I. Quartals 2015. Am Jahresende wird der Betriebsmittelrücklage (HHSt. 910) ein Teilbetrag i. H. v. 36.000 Euro wieder zugeführt. Der andere Teilbetrag i. H. v. 34.000 Euro dient dem Haushaltsausgleich.

- HHSt. 320 (Entnahme Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage)

In der Sonderrücklage für die EDV- und Telefonanlage werden am 31. 12. 2014 rd. 41.490 Euro bereitstehen. Im Haushaltsjahr 2015 ist die Entnahme von 40.000 Euro zur Finanzierung der erforderlichen Erneuerung der EDV-Anlage der Landesgeschäftsstelle vorgesehen (s. HHSt. 520).

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge, Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 50.000 Euro (+ 4,7 %). Ursächlich sind insbesondere die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle. Hinzu kommt eine Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt zu leistenden Versorgungsumlage (auf 40 % ab 1. 1. 2015) für die nach Beamtenrecht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich insbesondere durch den tarifrechtlich bzw. besoldungsrechtlich geregelten Stufenaufstieg von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2014 ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 48.000 Euro vorgesehen. Davon entfallen 40.000 Euro auf die Erneuerung der im Haushaltsjahr 2010 beschafften EDV-Anlage (Arbeitsplatz-PC, Software, Server). Die Deckung dieser Kosten erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV- und Telefonanlage (HHSt. 320). Weitere Kosten i. H. v. rd. 5.100 Euro entstehen für den Erwerb von Softwarelizenzen, u. a. zur Durchführung der Online-Haushaltsumfrage, Anti-Virensoftware etc. Darüber hinaus sind Ersatzbeschaffungen der nunmehr über 20 Jahre alten Büroeinrichtung (insbesondere Bestuhlung) sowie technischer Geräte (z. B. Drucker, Kühlschrank) i. H. v. 7.900 Euro vorgesehen.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 12.000 Euro umfasst auch die Kosten für eine im September 2015 geplante, gemeinsame Festveranstaltung des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages unter dem Motto „25 Jahre kommunale Selbstverwaltung“.

- HHSt. 652 (Post- und Telefonentgelte)

Der Haushaltsansatz konnte um 1.300 Euro reduziert werden. Grund sind gesunkene Kosten für den Internetzugang der Landesgeschäftsstelle.

- HHSt. 670 (Betriebskosten komsanet)

Der Haushaltsansatz konnte um 1.500 Euro reduziert werden. Im Haushaltsjahr 2015 werden neben den Kosten für den laufenden Betrieb des gemeinsamen Internetangebotes der kommunalen Spitzenverbände keine weiteren Kosten für strukturelle oder Design-Aktualisierungen (Relaunch) anfallen.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Das seit 1992 im Eigentum des SGSA stehende Wohn- und Geschäftshaus Sternstr. 3, 39104 Magdeburg (Verbandsgebäude), wurde im Jahr 1993 umfassend saniert. Die Landesgeschäftsstelle hat ihre Diensträume im November 1993 bezogen. In den letzten 21 Jahren waren neben laufenden Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bislang keine wesentlichen Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Nach einer Bestandsaufnahme des baulichen Zustandes durch die Landesgeschäftsstelle im Frühjahr d. J. hat sich das Präsidium im Rahmen der Klausurtagung am 5. 5. 2014 mit dem erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes befasst. Danach sind in den kommenden Haushaltsjahren folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen (Grundlage der Angaben sind Kostenvoranschläge einschließlich 19 % MWSt.):

HH-Jahr 2015:

1. Installation einer Klimaanlage für den Großen Sitzungsraum und den Technikraum	14.500 Euro
2. Erwerb und Installation eines Beamer einschließlich Zubehör für den Großen Sitzungsraum	4.400 Euro
3. Sanierung und Neuanstrich der denkmalgeschützten Fassade zur Sternstraße	24.000 Euro
4. Neuanstrich der Wände und Decken der Diensträume der Landesgeschäftsstelle einschließlich Treppenhaus	12.000 Euro
gesamt	54.900 Euro

HH-Jahr 2016:

1. Ersatz der Auslegware (Teppichboden) in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle	25.000 Euro
2. Erwerb und Installation einer neuen Klingel- und Türsprechanlage	3.000 Euro
gesamt	28.000 Euro

HH-Jahr 2019:

Sanierung und Neuanstrich der Fassade auf der Hofseite	10.000 Euro
gesamt	10.000 Euro

Die Aufwendungen für die geplanten Maßnahmen in den nächsten Haushaltsjahren (2015 bis 2019) belaufen sich auf insgesamt **92.900 Euro**.

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 31. 12. 2014 rd. 153.400 Euro zur Verfügung stehen.

Die im Haushaltsjahr 2015 geplanten Maßnahmen in Höhe von rd. 55.000 Euro werden durch eine entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage (HHSt. 312) finanziert.

Nicht berücksichtigt sind Kosten für eine ggf. erforderliche Dämmung der ehemaligen Giebelwand des in der Zeit von April bis Juni 2014 abgebrochenen Mehrfamilienhauses Sternstr. 2. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Giebelwand, die durch den Anbau des Verbandsgebäudes im Jahr 1884 an das zuvor errichtete Mehrfamilienhaus Sternstr. 2 entstanden und nach dem Abbruch und Rückverankerung an das Verbandsgebäude zur Außenwand geworden ist.

Der den Abbruch begleitende Statiker hat die Durchführung notwendiger Maßnahmen (insbesondere Versiegelung und Dämmung) innerhalb einer Frist von zwei Jahren vorgegeben. Die Eigentümerin des Nachbargrundstückes (eine GmbH & Co. KG) ist bislang nicht bereit, zeitnah die notwendigen Arbeiten durchführen zu lassen und will die Frist offenbar ausschöpfen.

Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb zunächst ein Gutachten über den Zustand und die möglichen Folgen einer nicht zeitnahen Sicherung und Dämmung der Außenwand in Auftrag gegeben. Erst nach Vorliegen des Gutachtens kann entschieden werden, ob und wenn ja, welche Maßnahmen vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist umgesetzt werden müssen. Sofern die Eigentümerin des Nachbargrundstücks nicht kooperativ ist, wäre zu prüfen, ob der SGSA in Vorleistung tritt, um ggf. drohende größere Schäden für das Verbandsgebäude abzuwehren.

- HHSt. 910 (Zuführung an Rücklagen – Betriebsmittel)

Am Jahresanfang werden der Betriebsmittelrücklage 70.000 Euro entnommen (HHSt. 710). Um den Haushaltsausgleich zu erreichen, wird nur ein Teilbetrag i. H. v. 36.000 Euro (- 34.000 Euro) zurückgeführt.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2015 voraussichtlich auf 678.888 Euro. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (10.233 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag von 668.655 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2005 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 260.922 Euro.
 - Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 55.000 Euro entnommen und am Jahresende planmäßig ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro zugeführt.
 - Der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 40.000 Euro entnommen und am Jahresende planmäßig ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2015 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 407.733 Euro.

Die Betriebsmittelrücklage wird sich damit im Vergleich zur Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2014 um rd. 38.500 Euro erhöhen. Grund ist eine außerplanmäßige Einnahme i. H. v. rd. 38.500 Euro für die anteilige Rückerstattung eines im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung aufgebauten Wertguthabens. Nachdem die betreffende Mitarbeiterin kurz nach Eintritt in die Freizeitphase der Altersteilzeit verstorben ist, wurde das Wertguthaben aufgelöst und anteilig an den Erben und den SGSA ausgekehrt.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2015 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2014 fort. Eine Änderung ergibt sich durch den Wegfall einer Planstelle nach Entgeltgruppe 5/6 TVöD (lfd. Nr. 11). Die Zahl der Planstellen reduziert sich damit von 16 auf 15.

Magdeburg, den 02.10.2014
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 161
Datum: 20.10.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 5 **Vorbereitung der 49. Kreisvorstandskonferenz am 03.11.2014 in Zerbst/Anhalt**
5.2 ***Neuwahl des Präsidiums; Erarbeitung eines Wahlvorschlages für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: Klausurtagung am 05.05.2014, TOP 1

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium unterbreitet der 49. Kreisvorstandskonferenz am 03.11.2014 für die Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums den im Vorbericht dargestellten Vorschlag.

Begründung:

Das Präsidium hat in seiner 131. Sitzung am 17.08.2009 einen Vorschlag zur Zusammensetzung des Präsidiums und zur Durchführung seiner Neuwahl unter Berücksichtigung der verschiedenen Mitgliedergruppen sowie der Einwohnergrößenklassen und der gleichmäßigen regionalen Verteilung verabschiedet. Diese Einteilung erscheint auch heute noch – nach Abschluss der Gebietsreform – als sachgerecht.

Danach soll die Neuwahl des Präsidiums in 5 Wahlgängen mit folgender Sitzverteilung erfolgen:

Mitgliedergruppe	regionale Verteilung	Anzahl der Sitze
Kreisfreie Städte	entfällt	3 Sitze
20.000 bis 60.000 Einwohner	Nord/Mitte/Süd	3 Sitze
10.000 bis 20.000 Einwohner	Nord/Mitte/Süd	3 Sitze
bis 10.000 Einwohner	Nord/Mitte/Süd	3 Sitze
Verbandsgemeinden	Nord, Süd	2 Sitze
Insgesamt		14 Sitze

In der Klausurtagung am 05. Mai 2014 wurden die amtierenden Mitglieder des Präsidiums gefragt, ob sie für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen. Alle haben sich grundsätzlich für eine erneute Kandidatur zur Verfügung gestellt. Ein großer Teil der Mitglieder des Präsidiums steht zur Wiederwahl bei den Bürgermeisterwahlen zwischen Februar 2015 und Mai 2015. Ein anderer Teil hat bereits zu erkennen gegeben, dass eine erneute Kandidatur als Hauptverwaltungsbeamter entweder aus Altersgründen oder aus persönlichen Gründen nicht mehr in Frage kommt. Diese Personen scheiden im Sommer 2015 aus dem Präsidium aus. Da diese Bürgermeister und Oberbürgermeister wichtige Mitgliedsstädte vertreten, erscheint es nach wie vor sinnvoll, erst im kommenden Jahr die in jedem Fall ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund haben wir zunächst die aktuellen Mitglieder des Präsidiums zusammengestellt und die in diesem Jahr bereits ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder durch einen neuen Vorschlag (*fett-kursiv*) ersetzt.

1. Kreisfreie Städte (Stellvertreter)

Herr Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Halle/Saale
(Herr Bürgermeister Egbert Geier, Halle/Saale)

Herr Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau
(Frau Bürgermeisterin Sabrina Nußbeck, Stadt Dessau-Roßlau)

Herr Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Magdeburg
(Herr Beigeordneter Klaus Zimmermann, ab 01.11.2014 Bürgermeister, Magdeburg)

2. Städte zwischen 20.000 und 60.000 Einwohner (Stellvertreter)

Herr Bürgermeister Norbert Eichler, Haldensleben – Nord
(Herr Oberbürgermeister René Zok, Staßfurt – Mitte)

Herr Oberbürgermeister Dr. Eberhard Brecht, Quedlinburg – Mitte
(Frau Oberbürgermeisterin Wust, Bitterfeld-Wolfen – Süd)

Herr Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander, Köthen/Anhalt – Süd
(Herr Oberbürgermeister Bernward Küper, Naumburg/Saale – Süd)

3. Städte und Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern (Stellvertreter)

Herr Bürgermeister Dr. Rudolf Opitz, Tangermünde – Nord
(Herr Bürgermeister Matthias Mann, Klötze – Nord)

Herr Bürgermeister Dietmar Brettscheider, Jessen/Elster – Mitte
(Herr Bürgermeister Frank von Holly, Möckern – Mitte)

Herr Bürgermeister Olaf Heinrich, Landsberg – Süd
(Herr Bürgermeister Ralf Rettig, Südharz – Süd)

4. Städte und Gemeinden bis 10.000 Einwohner (Stellvertreter)

Herr Bürgermeister Heinrich Schmauch, Beetzendorf - Nord
(Herr Bürgermeister Bernd Poloski, Havelberg - Nord)

Herr Bürgermeister Denis Loeffke, Ilsenburg - Mitte
(Herr Bürgermeister Peter Müller, Zahna-Elster - Mitte)

Herr Bürgermeister Rainer Sempert, Könnern - Süd
(Herr Bürgermeister Dirk Könnecke, Lützen - Süd)

5. Verbandsgemeinden (Stellvertreter)

Frau Verbandsgemeindegemeinderin Ines Becker – Verbandsgemeinde Westliche Börde - Nord
(Herr Verbandsgemeindegemeinder Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde – Nord)

Herr Verbandsgemeindegemeinder Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Manfeler Grund-Helbra - Süd
(Frau Verbandsgemeindegemeinder Kerstin Beckmann, Verbandsgemeinde Wethautal - Süd)

Magdeburg, den 02.10.2014
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 161
Datum: 20.10.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 6 *Vorbereitung der 13. Mitgliederversammlung am 03.11.2014
in Zerbst/Anhalt; Sachstand*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014, TOP 3.4
160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014, TOP 13.4

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Über den aktuellen Stand der Vorbereitungen wird mündlich berichtet.

Präsidiumssitzung Nr.	161
Datum:	20.10.2014
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

**7.1 Verbandsgebäude;
Sicherung der Giebelwand zum Nachbargrundstück
Sternstraße 2**

Anlagen

- Auszug aus dem Gutachten vom 28.09.2014 zum Zustand der Giebelwand des Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerhard Krykalla (das vollständige Gutachten einschließlich Fotodokumentation kann in der Präsidiumssitzung eingesehen werden)
- Kostenschätzung für die Instandsetzung der Giebelwand des Architekten Dipl.-Ing. Frank Oheim

Bisherige Beratung: 158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 5.2)
Klausurtagung am 05.05.2014 (TOP 2)
160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 (TOP 13.3)

1. *Die Feststellungen aus dem von der Landesgeschäftsstelle beauftragten Gutachten zum Zustand der freiliegenden Giebelwand des Verbandsgebäudes werden zur Kenntnis genommen. Entgegen den Empfehlungen des Statikers, der den Abbruch des Nachbargrundstückes Sternstraße 2 begleitet hat, kann mit der technischen (Bewitterungsschutz) und bauphysikalischen Ertüchtigung nicht längstens 2 Jahre (bis Juni 2016) gewartet werden. Dabei obliegt die Pflicht zur Instandsetzung der Eigentümerin des Nachbargrundstückes gemäß § 10 Abs. 3 Nachbarschaftsgesetz.*
2. *Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Eigentümerin des Nachbargrundstückes, die Hausgemeinschaft Friedrich Trier GmbH & Co. KG, schriftlich und unter Fristsetzung bis 20.11.2014 aufgefordert wurde, die notwendige Ertüchtigung der Giebelwand vorzunehmen.*
3. *Sofern die notwendige Ertüchtigung der Giebelwand nicht fristgerecht erfolgt, sind die Ansprüche des SGSA auf dem Klageweg durchzusetzen. Um einen längeren Rechtsstreit über den Zeitpunkt und den Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten zu vermeiden, soll vor Klageerhebung der Versuch*

einer außergerichtlichen Einigung durch den Abschluss einer Vereinbarung unternommen werden, in der

- a) die Eigentümerin des Nachbargrundstückes ihre Verpflichtung anerkennt, die Giebelwand zeitnah auf ihre Kosten in einen für eine Außenwand geeigneten Zustand zu versetzen,***
- b) die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden,***
- c) dem SGSA, sofern erforderlich um das Verfahren zu beschleunigen, das Recht eingeräumt wird, die notwendigen Arbeiten gegen Kostenerstattung durchführen zu lassen und sich der SGSA bereit erklärt, für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten (längstens jedoch bis 30.06.2016), die hierfür entstandenen Kosten zu stunden.***

Begründung:

Auf die bisherigen Beratungen im Präsidium wird Bezug genommen.

Das von der Landesgeschäftsstelle bei dem öffentlich bestellten Sachverständigen, Dipl. Ing Krykalla beauftragte Gutachten zum Zustand der Giebelwand und den notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen wurde unter dem Datum vom 28.09.2014 fertig gestellt und ist am 01.10.2014 eingegangen. Für das Gutachten sind Kosten in Höhe von rd. 1.600 Euro entstanden.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen, die bereits im Vorfeld gemeinsam mit dem vom SGSA beauftragten Architekten Dipl.-Ing. Oheim angestellten Überlegungen:

1. Die Giebelwand bietet im derzeitigen Zustand weder ausreichenden Schutz vor Feuchtigkeit noch ausreichenden Wärmeschutz.
2. Der Wärmeschutz ist insbesondere ab dem 2. bzw. 3. Obergeschoss unzureichend. Dies führt zur Gefahr von Feuchteschäden sowie Schimmelbildung.
3. In der Heizperiode ist zudem mit einem erhöhten Wärmeabfluss und somit einem zusätzlichen Wärmeverlust von 100 kwh/m² zu rechnen, verbunden mit entsprechend höheren Heizkosten.

Wegen der Einzelheiten wird auf den beigelegten Auszug aus dem Gutachten verwiesen.

Im Ergebnis wird eine zeitnahe Instandsetzung und Ergänzung von Mauerwerk und Putz sowie das Aufbringen einer Wärmedämmung empfohlen.

Damit kann – anders als der den Abbruch begleitenden Statiker in seinem Abschlussprotokoll empfohlen hatte – nicht darauf gewartet werden, dass die Eigentümerin des Nachbargrundstückes, die Hausverwaltung Friedrich Trier GmbH & Co. KG, innerhalb der nächsten zwei

Jahre (bis Juni 2016) den Giebel technisch (Bewitterungsschutz) und auch bauphysikalisch ertüchtigt. Vielmehr sind umgehend die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die nach dem Gutachten erforderliche Arbeiten an der Giebelwand vorzunehmen.

Die Kosten hierfür belaufen sich nach der ebenfalls beigefügten Kostenschätzung des Architekten auf insgesamt rd. 42.000 Euro (einschließlich MWSt.)

Die Landesgeschäftsstelle hat zunächst veranlasst, dass der vom Verband beauftragte Rechtsanwalt Dr. Maus die Eigentümerin des Nachbargrundstückes schriftlich auffordert, bis 20.11.2014 die nach dem Gutachten erforderlichen Maßnahmen zur Ergänzung von Mauerwerk und Putz sowie das Aufbringen einer Wärmedämmung durchzuführen.

Nicht auszuschließen ist, dass die Grundstücksnachbarin das Gutachten nicht ohne Weiteres anerkennt, die gesetzte Frist verstreichen lässt und sich (wie bereits in dem ersten Gespräch am 19. Juni d.J.) auf die Empfehlungen des Statikers zurückzieht. In diesem Fall müsste – um die Ansprüche auf Instandsetzung nach § 10 Abs. 3 Nachbarschaftsgesetz durchzusetzen – ein Rechtsstreit vor dem Landgericht Magdeburg geführt werden, in dem der Umfang und der Zeitpunkt der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten geklärt werden. Eine zeitnahe Entscheidung ist in diesem Fall allerdings nicht zu erwarten. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, sollte deshalb vor der Klageerhebung der Versuch einer außergerichtlichen Einigung unternommen werden. Dabei müssten im Wege einer Vereinbarung die notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschrieben werden, die Grundstücksnachbarin ihre Kostentragungspflicht anerkennen, dem SGSA (sofern das einer Einigung förderlich ist) die Möglichkeit eingeräumt werden, die erforderlichen Arbeiten gegen Kostenerstattung in Auftrag zu geben sowie ggf. die Kosten für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten zu stunden.

Präsidiumssitzung Nr.	161
Datum:	20.10.2014
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG

7.2 **Ankauf von Avacon-Aktien der Stadtwerke Hildesheim durch die KOWISA Verwaltungs-GmbH und Einlage dieser Aktien in die KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG**

Bisherige Beratung: ./.

Das Präsidium des SGSA als Gesellschafterversammlung der KOWISA Verwaltungs-GmbH stimmt dem Ankauf von 323.785 Avacon Aktien und der Einlage dieser Aktien in die KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG zu.

Die KOWISA GmbH ist derzeit mit 13,52 % an der KOWISA GmbH & Co. KG beteiligt. Nach dem Rechtsformwechsel, der zum 01.01.2015 wirksam werden soll, wird die KOWISA Verwaltungs-GmbH selbst gewerbesteuerpflichtig und müsste eine höhere Gewerbesteuer zahlen, da das sogenannte gewerbesteuerliche Schachtelprivileg erst ab einer Beteiligungsschwelle von 15 % wirksam wird.

Zum Überschreiten dieser Schwelle sollen durch die KOWISA Verwaltungs-GmbH Avacon-Aktien in die KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG eingelegt werden. Für diese Aktien erhält die KOWISA Verwaltungs-GmbH dann Punkte wie jeder andere Kommanditist für die Einlage einer entsprechenden Zahl von Avacon Aktien.

Nachfolgend die wirtschaftlichen Eckpunkte dieses Ankaufs:

Aktienzahl:	323.785 Avacon Aktien
Kaufpreis:	15,18 EUR/Aktie
Gesamtkaufpreis:	4.915.056,30 EUR
Punkte für die Einlage:	2.798
Gesamtpunkte der	
Verwaltungs-GmbH nach Einlage	20.346
Anteil an der KG nach Einlage:	15,34 %

Der Kaufpreis in Höhe von rund 4,9 Mio. EUR kann durch Eigenmittel in Höhe von ca. 4,0 Mio. EUR finanziert werden. Der Rest von knapp 1 Mio. EUR wird durch Darlehen innerhalb der KOWISA Gruppe (voraussichtlich KBM) finanziert. Die Rückzahlung soll möglichst kurzfristig erfolgen, wobei die Ausschüttungen der KOWISA GmbH an den SGSA auch künftig etwa in der bisherigen Größenordnung sichergestellt werden.

Für die Wirksamkeit des Kaufvertrages ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Avacon AG notwendig. Diese soll auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 19.11.2014 erteilt werden. Damit würde der Kauf noch in 2014 wirksam werden, so dass die KOWISA Verwaltungs- GmbH zum 31.12.2014 mit 15,34% Gesellschafter der KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG wäre. Damit würde für die KOWISA Verwaltungs-GmbH nach einem Rechtsformwechsel zum 01.01.2015 das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg greifen.

Präsidiumssitzung Nr.	161
Datum:	20.10.2014
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

8.1 Ostdeutscher Sparkassenverband; Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Verbandsvorstand des OSV

Bisherige Beratung: ./.

Das Präsidium benennt Herrn Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau, als stellvertretendes Mitglied für den Verbandsvorstand des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

Herr Klemens Koschig, ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau, war bis zum Ausscheiden aus seinem Amt stellvertretendes Mitglied im Vorstand des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (für Herrn Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg). Der OSV hat um eine Nachbenennung gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle schlägt Herrn Oberbürgermeister Peter Kuras für die frei gewordene Position des stellvertretenden Mitglieds im Vorstand des OSV vor. Herr Kuras hat sein Einverständnis zur Mitarbeit in diesem Gremium erklärt.

Präsidiumssitzung Nr.	161
Datum:	20.10.2014
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Elke Kagelmann

9.1 *Forderung von Strafzinsen für die nicht rechtzeitige Verwendung von Städtebaufördermittel für das Haushaltsjahr 2007 – Musterprozess /Prozesskostenfonds*

Bisherige Beratung: 157. Präsidiumssitzung vom 20.01.2014 (TOP 6)
158. Präsidiumssitzung vom 24.03.2014 (TOP 8)

Die Stadt Blankenburg (Az. 4 A 96/14 MD) war bereit das Pilotverfahren zu führen, für das aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 24.03.2014 einer Mitfinanzierungszusage aus dem Prozesskostenfonds gegeben wurde. Die übrigen Verfahren wurden ruhend gestellt.

Darüber hinaus wurde das Verfahren der Stadt Halberstadt (Az. 4 A 74/14 MD), welches die Anfechtung eines Zinsbescheides für das Haushaltsjahr 2006 und 2007 aus dem Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz betraf, gemeinsam mit dem Verfahren der Stadt Blankenburg verhandelt.

In der mündlichen Verhandlung am 16.09.2014 entschied das Verwaltungsgericht Magdeburg zugunsten der Städte und Gemeinden.

Es gab den Klagen der Stadt Blankenburg (Harz) und der Stadt Halberstadt jeweils gegen das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt statt und hob die Strafzinsbescheide des Landesverwaltungsamts auf.

Dabei teilt das Verwaltungsgericht die Rechtsauffassung der Städte und Gemeinden, dass die in Ziffer 4 der Vereinbarung zum Musterverfahren 2011 enthaltene Regelung zur Hemmung der Verjährung lediglich die Zinsforderungen für die Jahre 1991 bis 2003 betrifft. Dies ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut der Ziffer 4, jedoch durch Auslegung der gesamten Vereinbarung, insbesondere der Präambel und Ziffer 1 der Vereinbarung, die diesen Zeitraum ausdrücklich benennen sowie aus dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung.

Da diese Hemmungsvereinbarung nicht die Folgejahre erfasste, waren die in Rede stehenden Strafzinsforderungen zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits verjährt.

Die Ausfertigung des Urteils (Az. 4 A 96/14) erfolgte am 23.09.2014.

Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da die Beteiligten die Zulassung der Berufung beantragen können und die Antragsfrist noch nicht verstrichen ist.

In der 158. Sitzung am 24.03.2014 hatte das Präsidium beschlossen, dass die das Musterverfahren führende Stadt mit einem Betrag in Höhe von maximal 2.000,00 EUR unterstützt werden soll, soweit sie nach Abschluss des Verfahrens mindestens Kosten in dieser Höhe zu tragen hat.

Da das beklagte Land die Kosten des Verfahrens trägt, muss der Prozesskostenfonds des SGSA nicht in Anspruch genommen werden.

Magdeburg, den 09.10.2014

Präsidiumssitzung Nr. 161
Datum: 20.10.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 9 **Mitteilungen**
9.2 ***Normenkontrolle gegen Landesentwicklungsplan
Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 142. Präsidiumssitzung am 23.05.2011 (TOP 9.4)
146. Präsidiumssitzung am 30.01.2012 (TOP 14.2)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die Normenkontrollverfahren gegen den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt der Stadt Blankenburg (Harz) und der Gemeinde Hohe Börde, für die Mitfinanzierungszusagen aus dem Prozesskostenfonds durch Präsidiumsbeschlüsse gegeben wurden, hatten keinen Erfolg.

Die Antragstellerinnen wandten sich im Wege der Normenkontrolle gegen Bestimmungen der am 12.03.2011 in Kraft getretenen Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP 2010) u.a. gegen die Regelungen über Zentrale Orte und großflächigen Einzelhandel (Stadt Blankenburg) und v.a. gegen Regelungen über die Einwohnerzahl von Grundzentren und über das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XX. „Hartgesteingewinnung Flechtinger Höhenzug“ (Gemeinde Hohe Börde).

In den mündlichen Verhandlungen am 15.05.2014 hat das OVG LSA den Anträgen nicht stattgegeben, sondern sie als unbegründet zurückgewiesen.

In beiden Fällen hielt das Gericht die zulässigen Normenkontrollanträge in der Sache für nicht begründet, da der LEP 2010 formell und materiell rechtmäßig sei. Nach Auffassung des OVG LSA lagen die geltend gemachten Verfahrensfehler bei der Aufstellung des Plans nicht vor und ist der LEP 2010 auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Präsidium hatte in der 142. Sitzung am 23.05.2011 für die Stadt Blankenburg und in der 146. Sitzung am 30.01.2012 für die Gemeinde Hohe Börde jeweils einen Prozesskostenzuschuss in Höhe von bis zu 1.500 Euro im Rechtsstreit gegen die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen.

Die Entscheidungen werden in der Oktober-Ausgabe 2014 der KNSA veröffentlicht.